

# Missstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2025

## Bundesverwaltung

Juli – August

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 4	Wiener Landeshauptmann (LH) Magistrats-abteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen bei Aufenthaltstitelverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten, was die VA kritisierte.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 4	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Arbeitslosengeld – Verweigerung der Auszahlung 2025-0.640.187 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS) Wien	Nach einer dreijährigen Beschäftigung in Wien wurde eine begünstigte Drittstaatsangehörige im Mai 2025 arbeitslos. Das AMS verweigerte ihr zunächst das Arbeitslosengeld. Gegenüber der VA verwies das AMS, dass die Frau bereits vor vier Jahren einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte gestellt hätte. In dieser ungewöhnlich langen Bearbeitungsdauer sehe das AMS einen Hinweis auf eine eventuelle Scheinehe. Für ein möglicherweise nicht vorliegendes Aufenthaltsrecht inkl. Arbeitsmarktzugang sah die VA keine Anhaltspunkte, ebenso wenig wie Hinweise auf eine „eventuelle Scheinehe“. Die AMS gestand schließlich den freien Arbeitsmarktzugang der Betroffenen ein und zahlte das Arbeitslosengeld nach.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Arbeitslosengeld – Rückforderung von AMS-Beihilfen  2025-0.406.450 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS) Wien	Aufgrund eines Eingabefehlers einer Mitarbeiterin zahlte das AMS einem Mann über 7.000 Euro zu viel an Leistung aus. Da sich der Mann weigerte, den Betrag zurückzuzahlen, kann der Betrag nur durch Einbehalt zurückgerlangt werden. Nach mehr als vier Jahren konnte erst die Hälfte des Betrags hereingebracht werden.
Mindestsicherung – Bearbeitungsdauer  2025-0.336.618 (VA/BD-AR/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Im Februar 2025 stellte ein Mann einen Antrag auf Weitergewährung der Mindestsicherung. Ende April 2025 forderte ihn die MA 40 auf, zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die er fristgerecht und vollständig übermittelte. Mit Bescheid vom Juni 2025 erging schließlich ein Zuerkennungsbescheid. Die MA 40 verabsäumte es, unverzüglich bzw. zeitnah vorzugehen und verletzte somit die gesetzliche Entscheidungsfrist.
Fachkräftestipendium – keine Trennung zwischen Arbeitslosengeld und Beihilfe  2025-0.234.180 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Ein Mann beantragte ein Fachkräftestipendium zur Absolvierung einer Werkmeisterschule. Im Februar 2024 gewährte ihm das AMS dieses Stipendium. Der näher ausführenden Leistungsmitteilung ist hingegen ein (Weiter-)Bezug von Arbeitslosengeld zu entnehmen. Aufgrund von Meldeverletzungen strebte das AMS eine Rückforderung der Leistung an. Im gesamten Verfahren trennte das AMS nicht zwischen der privatrechtlichen Beihilfe „Fachkräftestipendium“ und der hoheitlichen Leistung „Arbeitslosengeld“. Tatsächlich hatte das AMS nämlich Arbeitslosengeld gewährt, das ausschließlich mittels Bescheid rückzufordern ist. Das AMS sprach hingegen bereits Mahnungen aus und veranlasste eine Aufrechnung gegen den laufenden Bezug des Betroffenen. Die VA stellte einen Missstand fest und veranlasste die Ausstellung eines (bekämpfbaren) Bescheids.
Duldungskarte – Verzögerung bei der Ausstellung  2025-0.468.625 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)  Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im Juli 2024 beantragte ein Mann die Verlängerung einer Duldungskarte. In der Zeit zwischen November 2024 und Juni 2025 kam es nur zu einer sehr zögerlichen Weiterbearbeitung. Das BFA bedauerte, dass es im Zuge der internen Weiterleitung zu Verzögerungen kam.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Polizei – Abschleppung eines KFZ während Drogentests 2025-0.313.435 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Im Rahmen einer Routinekontrolle hielt die Polizei einen Mann an. Er musste sein KFZ in einer Bushaltestelle abstellen. Da für einen Drogentest ein Besuch einer Polizeiinspektion nötig war, blieb das Auto in der Bushaltestelle. Es war dem Betroffenen nicht gestattet das KFZ woanders abzustellen, auch die Polizei verbrachte es an keinen anderen Ort. Bei der Rückkehr des Mannes war das KFZ abgeschleppt. Das BMI bedauerte das Vorgehen der Polizei und sagte zu, künftig entsprechende Hinweise an das KFZ anzubringen und die Beamtinnen und Beamten zu sensibilisieren.
Polizei – Besuch am Arbeitsplatz wegen möglicher Verwaltungsübertretung 2025-0.245.968 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Für die VA war nicht nachvollziehbar, dass der Besuch der Polizei am Arbeitsplatz einer Frau notwendig war, um einer möglichen Lärmerregung nachzugehen. Dieses Vorgehen war nach Ansicht der VA unverhältnismäßig und für die Betroffene in höchstem Maß unangenehm. Umso mehr, als den Stellungnahmen des BMI zu entnehmen war, dass die Polizei trotz sofortiger Interventionen niemals eine erhöhte Lärmbelästigung bei der Frau wahrnehmen konnte.
Betretings- und Annäherungsverbot – grundlose Aufhebung 2025-0.011.417 (VA/BD-I/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Schärding	Obwohl in einer Dokumentation der BH mehrfach klar ersichtlich angeführt wird, dass eine Frau verletzt worden war, hob die BH Schärding ein Betretungs- und Annäherungsverbot auf. Die Entscheidungsgrundlage der BH Schärding war daher nicht nachvollziehbar und von der VA zu beanstanden. Die VA legte der Behörde nahe, die Bediensteten der Sicherheitsbehörde für eine entsprechend sorgfältige Vorgangsweise bei Prüfungen des Betretungsverbots zu sensibilisieren.
Strafvollzug – Insassengeld 2025-0.409.651 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Im Falle einer Flucht „vereinnahmt“ die Justizanstalt das Geld des Flüchtigen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Insasse seinen Anspruch darauf verliert. Nach Wiedereinlieferung des Flüchtigen ist sein vereinnahmtes Geld daher wieder gutzuschreiben, ohne dass es hierfür eines Ansuchens bedarf.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Familienbeihilfe – Befristeter Bezug 2025-0.403.080 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA)	Eine polnische Staatsbürgerin mit unbefristetem Aufenthaltstitel beantragte Familienbeihilfe für ihre Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Das FA gewährte diese nur befristet. Nach Prüfung der VA verlängerte das FA die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder.
Rodungsbewilligung – Säumnis 2025-0.463.348 (VA/BD-LF/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Amstetten	Die BH Amstetten entschied über einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung vom September 2024 erst mit Bescheid vom Mai 2025 und überschritt daher die vorgeschriebene Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten. Gründe für die überlange Verfahrensdauer, die nicht der Forstbehörde zuzurechnen war, brachte die BH nicht vor.
Pensionsversicherung – Reha-Antrag für Handtherapie 2025-0.618.402 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Frau zog sich im April eine schwere Verletzung an der Hand zu. Bei einer OP wurde ihr eine Metallplatte eingesetzt. Die PVA bewilligte zwar ihren Rehabilitationsantrag, aufgrund der Entfernung allerdings nicht in der beantragten Einrichtung. Das Rehazentrum in Bad Hofgastein ist auf Hände spezialisiert und wäre auch bereit, sie aufzunehmen. Ihre Handtherapeutin habe bestätigt, dass für eine erfolgreiche Reha Spezialgeräte und geschulte Fachkräfte notwendig seien, da sonst noch mehr Schaden angerichtet werden könnte. Nach Einschreiten der VA änderte die PVA die Einrichtung wunschgemäß auf Bad Hofgastein, da der Wechsel medizinisch begründet sei.
Pflegegeld – falsche Einstufung 2025-0.560.112 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Frau hat eine inkomplette Querschnittslähmung und Stuhlinkontinenz, dennoch erhielt sie nur die Pflegestufe 2 zuerkannt. Nach Intervention der VA räumte die PVA ein Versehen ein und gewährte ich die Pflegestufe 4 aufgrund der diagnosebezogenen Einstufung und der Stuhlinkontinenz.
Krankentransport – Kostenübernahme in Deutschland 2025-0.605.618 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Ein Mann beantragte im April 2025 Kostenersatz für einen Krankentransport in Deutschland. Er erhielt weder telefonisch noch schriftlich Auskunft über den Grund der langen Bearbeitungsdauer. Erst nach Einleiten des Prüfverfahrens der VA im Juli 2025 leistete die ÖGK den Kostenersatz.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Besoldung – pensionsrechtliche Einstufung 2025-0.449.370 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung (BMB) Bildungsdirektion (BD) Wien	Mangels rechtzeitiger korrekter Berechnung des Besoldungsdienstalters durch die BD Wien bekommt ein Lehrer im Ruhestand schon seit ca. drei Jahren nicht seinen gesetzlich vorgesehenen Pensionsbezug. Die VA beanstandete die lange Berechnungsdauer und empfahl die ehestmögliche Fertigstellung.
Besoldung – Berechnung des Dienstalters einer Lehrperson 2025-0.405.557 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung (BMB) Bildungsdirektion (BD) Wien	Eine Lehrperson war bis Ende Juli 2022 an einer österreichischen Auslandsschule eingesetzt. Aufgrund dieser Auslandsverwendung konnte der im Dezember 2019 eingebrachte Antrag auf Erhöhung des Besoldungsdienstalters erst nach Beendigung der Auslandsverwendung bearbeitet werden. Allerdings urgierte die BD die fehlenden Unterlagen erst im Juli 2025.
Lenkberechtigung – Wiedererteilung 2025-0.508.601 (VA/BD-V/C-1)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) Bezirkshauptmannschaft (BH) Feldkirch	Ein Mann beantragte die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung. Trotz nicht bestandener Fahrprüfung hat er das Recht auf einen Bescheid. Da er die erste Wiedererteilung der Lenkberechtigung schon im Jahr 2022 beantragt hatte, er aber die Fahrprüfungen nicht bestanden hatte, hätte die Behörde schon damals seinen Antrag mit Bescheid abweisen müssen, um ihm die Möglichkeit von Rechtsmitteln zu eröffnen.
Lenkberechtigung – Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung 2025-0.358.436 (VA/BD-V/C-1)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) Verkehrsamt Wien	Ein Mann beschwerte sich über Verzögerungen bei der Umschreibung seiner ausländischen Lenkberechtigung. Die VA kritisierte die vom Verkehrsamt verschuldeten Verfahrensverzögerungen, da dieses übersehen hatte, dass die Entscheidungsgrundlage bereits vorliege.
Handwerkerbonus – Ablehnung 2025-0.384.352 (VA/BD-WA/C-1)	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	Die BHAG lehnte einen Antrag auf Handwerkerbonus mit der Begründung ab, dass nur tatsächliche Arbeitsleistungen förderungsfähig seien. Aufgrund des Einschreitens der VA prüfte die BHAG das Ansuchen erneut und gewährte schließlich nachträglich die Förderung. Eine „Unklarheit in der Antragsprüfung“ hätte durch eine neuerliche Prüfung der Projektleitung klargestellt werden können.

## Juni

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 1	Wiener Landeshauptmann (LH), Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen bei Aufenthaltstitelverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten, was die VA kritisierte.
Asyl – Dauer des Rechtmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 18	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Verfahrensdauer – Beschwerde 2025-0.453.176 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Ein Mann brachte Anfang Jänner 2025 eine Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS ein. Nach entsprechender Prüfung entschied sich das AMS, keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dennoch legte es die Beschwerde (samt Verwaltungsakt) erst Ende Mai 2025 dem BVwG zur Entscheidung vor.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verfahrensdauer 2025-0.397.611 (VA/BD-AR/A-1)	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Ein Mann beantragte im Oktober 2024 die Vorlage seiner Beschwerde gegen einen AMS-Bescheid an das BVwG. Dem Antrag wurde am Ende Oktober 2024 entsprochen. Erst auf Nachfrage des Betroffenen wurde Mitte Mai 2025 ein Termin für eine mündliche Verhandlung im Juli 2025 mit den Laienrichterinnen und -richtern akkordiert.
Vorläufige Leistungssperre – zugesagte Nachsicht 2025-0.368.791 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Ein Mann übersah eine von AMS aufgetragene Bewerbung. Nach telefonischer Rücksprache mit seiner Betreuerin sagte ihm das AMS Nachsicht zu, wenn er die Bewerbung unverzüglich nachhole. Trotz Nachholung der Bewerbung verhängte das AMS kurz darauf eine vorläufige Leistungssperre. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens erreichte die VA, dass das AMS die vorläufige Leistungssperre aufhob und die Notstandshilfe entsprechend nachzahlte.
Mangelnde Anpassungsmöglichkeiten bei AMS-Betreuungsplänen 2025-0.229.789 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Ein Versicherter beschwerte sich über die eingeschränkte Anpassung von vorgefertigten Texten für den Einzelfall bei AMS-Betreuungsplänen bzw. AMS-Betreuungsvereinbarungen. In Fällen, in denen ein Einvernehmen mit der bzw. dem Arbeitslosen zu der Vermittlungs- und Betreuungsstrategie des AMS fehlt, wird durch den standardisierten Text ein Einvernehmen suggeriert. Nach Einschreiten der VA sicherte das AMS eine entsprechende Anpassung zu.
Aufenthaltstitel Familienangehöriger – Verfahrensdauer 2025-0.440.607 (VA/BD-I/C-1)	Magistrat Steyr	Die Ehefrau eines Österreichers beantragte im Dezember 2024 bei der österreichischen Vertretungsbehörde in Bangkok eine Aufenthaltstitel Familienangehöriger. Im Jänner 2025 erreichte der Antrag den Magistrat Steyr und blieb monatelang unbearbeitet. Um sicherzustellen, dass Anträge zeitnah erledigt werden, nahm der Magistrat Steyr den Fall zum Anlass, das Reporting der offenen unbearbeiteten Fälle von derzeit sechs Monaten auf zwei Monate zu verkürzen. Eine erste Kontrolle der offenen Fälle zeigte jedoch, dass es sich bei diesem Fall um einen bedauerlichen Einzelfall handelt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Falsche Auskunft bei Passbehörde 2025-0.298.036 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Magistratisches Bezirksamt (MBA) für den 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk	Die VA beanstandete, dass ein Mitarbeiter des MBA einem Wiener im Zuge seines Reisepassantrags fälschlich mitgeteilt hatte, dass die Passbehörde keinen Zugriff auf das Zentrale Personenstandsregister und das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister habe, um hierfür die österreichische Staatsbürgerschaft zu überprüfen. Da der Bedienstete noch im laufenden Prüfverfahren nachgeschult wurde, sah die VA den eingestandenen Mangel als behoben an.
Behandlung eines Mannes mit posttraumatischem Belastungssyndrom 2025-0.289.106 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Ein Polizeibeamter wollte mit einem Mann, der unter einem posttraumatischen Belastungssyndrom leidet, ein ungezwungenes Gespräch führen. Weil dieser anmerkte, einsam zu sein, gab ihm der Beamte Tipps für sein Leben. Die Aussagen empfand der Betroffene jedoch so, als würde sich der Beamte über ihn lustig machen. Die VA konnte das nachvollziehen und kritisierte daher einige Aussagen des Beamten.
Personenstand – unfreundliche Behandlung 2025-0.229.069 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Standesamt Hietzing	Die VA beanstandete den unfreundlichen Umgangston eines Mitarbeiters des Standesamts Hietzing im Zuge einer telefonischen Urgenz eines Vaters. Dieser hatte für sein neugeborenes Kind die Ausstellung einer Geburtsurkunde beantragt. Da die Behörde den Vorfall zum Anlass nahm, die Bediensteten nachdrücklich auf die Wichtigkeit eines professionellen Umgangs mit Antragstellenden hinzuweisen, sah die VA den eingestandenen Fehler als behoben an.
Personenstand – zögerliche Terminvergabe 2025-0.159.669 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Standesamt Innsbruck	Die VA beanstandete, dass ein Mann mehr als drei Monate auf einen Termin beim Standesamt Innsbruck warten musste, um die Ausstellung einer Geburtsurkunde zu beantragen. Die Behörde begründete die zögerliche Vorgehensweise mit Personalknappheit und einem hohen Arbeitsaufkommen. Aufgrund der im Zuge des Prüfverfahrens erfolgten Sensibilisierung sah die VA den eingestandenen Mangel als behoben an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug - Verhalten von Bediensteten 2025-0.470.746 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Disziplinarrechtlich geahndet wurde die Beschimpfung von Häftlingen durch einen Beamten. Die Anstaltsleitung nahm den Vorfall zum Anlass, alle Bediensteten darauf hinzuweisen, dass sie sich korrekt zu verhalten haben und jedwede Äußerung zu unterlassen haben, die als unsachlich, verletzend oder gar rassistisch empfunden wird.
Strafvollzug – Zugangsgespräch 2025-0.447.086 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse erhielt erst nach rund sieben Wochen nach seiner Überstellung in die Justianstalt Sonnberg ein Zugangsgespräch. Da in der Justianstalt Tischbesuche erst nach Absolvierung dieses Gesprächs bewilligt werden, verzögerte sich durch den späten Gesprächstermin die Genehmigung.
Strafvollzug – Verpflegsgeld 2025-0.342.577 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Bereits im Jahre 2022 hielt die VA gegenüber dem BMJ fest, dass die Praxis, Verpflegsgeld an Insassen erst im Nachhinein auszuzahlen, die außerhalb der Anstalt ihrer Arbeitspflicht nachgehen, ihrer Ansicht nach gesetzwidrig ist. Das BMJ kündigte zwar an, den Erlass ändern zu wollen, erfolgt ist dies bislang jedoch nicht.
Strafvollzug – Vergünstigungen 2025-0.273.611 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Der bloße Umstand, dass der nach einer Überstellung nunmehr zuständige Anstaltsleiter eine Vergünstigung nicht gewährt hätte, weil diese in einem von ihm erstellten Katalog möglicher Vergünstigungen „nicht vorgesehen“ ist, stellt keinen tauglichen Widerrufsgrund einer Vergünstigung dar, die in der Voranstalt gewährt wurde.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2025-0.278.460 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Die ÖGK gewährte einer Familie das Kinderbetreuungsgeld erst nach einem Jahr. Sie begründete die lange Dauer damit, dass die Einhaltung der Zuverdienstgrenze geprüft werden musste. Eine solche Überprüfung kann die lange Verfahrensdauer jedoch nicht rechtfertigen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Einhaltung einer Aufforstungszusage 2023-0.899.601 (VA/BD-LF/C-1)	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)	Die VA beanstandete, dass das BMLUK nicht dafür gesorgt hatte, dass der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung die schriftlich erteilte Zusage einhält, Aufforstungsmaßnahmen auf den Liegenschaften einer Vorarlberger Grundbesitzerin durchzuführen. Das BMLUK begründete dies damit, dass die Betroffene der örtlichen Jägerschaft im Gegenzug gestatten müsse, einen Privatweg zu benutzen. Ihr Vater habe dafür seinerzeit die Zustimmung erteilt, die auch für seine Rechtsnachfolgerin bindend sei. Die VA sah keine solche Verpflichtung.
Ablehnung eines Reha-Antrag s 2025-0.281.471 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Transplant-Patientin beantragte im Februar 2025 eine Gesundheitsvorsorge-Aktiv-Kur. Die PVA lehnte den Antrag vorerst ab, da für ein Heilverfahren keine Notwendigkeit bestehe. Nach Einschreiten der VA und Prüfung der nachgereichten medizinischen Unterlagen bewilligte die PVA den Rehabilitationsaufenthalt.
Pflegegeld 2025-0.178.741 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die PVA bewilligte einem erheblich gebrechlichen 95-jährigen Mann kein Pflegegeld. Die VA erreichte eine neuerliche Begutachtung, eine Berichtigung des Bescheids und eine rückwirkende Zuerkennung der Pflegegeldstufe 4.
Anrechnung von Vordienstzeiten 2025-0.329.069 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung (BMB) Bildungsdirektion (BD) Wien	Ein AHS-Lehrer brachte im Juni 2022 eine Stellungnahme zur amtsweigigen Neufestsetzung im Rahmen der Besoldungsreform 2019 ein, die zumindest bis Juni 2025 zu keiner Neuberechnung führte. Das BMB bestritt nicht die lange Verfahrensdauer und verwies auf die zahlreichen Neuberechnungen aufgrund der Judikatur des EuGH. Dieses Argument überzeugte die VA nicht, zumal die Problematik seit etlichen Jahren bekannt ist und das BMB schon längst hätte personelle Anpassungen setzen können. Die VA empfahl dem BMB, die Berechnungen rasch zu beenden.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Beurteilung einer VWA an der Österreichischen Auslandsschule Prag 2025-0.312.555 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Eine tschechische Schülerin des Österreichischen Gymnasiums Prag (OEGP), wandte sich wegen der Beurteilung ihrer Vorwissenschaftlichen Arbeit (VWA) an die VA. Im Juli 2024 erhielt sie das tschechische Reifeprüfungszeugnis. Parallel dazu übernahm Anfang Juni 2024 die Fachabteilung des BMB die Beschwerde zur Beurteilung der VWA. Im August 2024 übergab der Prager Magistrat die Entscheidung und die Rechtsabteilung des BMB sicherte eine Bearbeitung zu. Trotz mehrerer Urgenzen kam es bis zumindest Juni 2025 jedoch zu keiner Entscheidung und Ausstellung eines österreichischen Reifeprüfungszeugnisses. Das BMB gestand die lange Bearbeitungsdauer ein und sicherte einen zeitnahen Verfahrensschluss zu.
Nachzahlung vorenthalter Gehaltsbeträge 2025-0.116.142 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung (BMB) Bildungsdirektion (BD) Wien	Eine Wiener AHS-Lehrerin sollte aufgrund einer im Jänner 2023 erfolgten Verbesserung des Besoldungsdienstalters eine Gehaltsnachzahlung bekommen. Als diese Zahlung bis Frühjahr 2025 nicht auf ihrem Konto einlangte, wandte sie sich an die VA. Das BMB bzw. die BD Wien berichteten der VA in der Folge von ungünstigen organisatorischen bzw. logistischen Rahmenbedingungen. Die VA verkennt nicht, dass solche Umstände die zeitgerechte Fertigstellung erschweren können. Mehrere Jahre währende Verzögerungen können jedoch auch so nicht gerechtfertigt werden.
Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen von Fahrzeugen 2024-0.527.834 (VA/BD-V/C-1)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMK) Landeshauptmann von Kärnten	Ein Geschäftsführer eines Betriebs, der berechtigt war, wiederkehrende Begutachtungen von bestimmten Fahrzeugen auf Grundlage des Kraftfahrgesetzes durchzuführen, beantragte die Nachsicht eines Befähigungsnachweises zur Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen weiterer Fahrzeugklassen. Nun beschwerte er sich bei der VA, dass das Amt der Ktn LReg zwar eine abschlägige Antwort, nicht jedoch die begehrte bescheidmäßige Erledigung übermittelt hatte. Das BMK rechtfertigte dies damit, dass eine Nachsicht von Befähigungsnachweisen in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist und die Erlassung eines Bescheids somit rechtlich nicht vorgesehen sei. Die VA kritisierte, dass auf den förmlich gestellten Antrag keine bescheidmäßige Erledigung ergangen ist.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Einschränkung einer Lenkberechtigung 2025.0.340.398 (VA/BD-V/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Rohrbach	Die BH Rohrbach befristete eine Lenkberechtigung auf fünf Jahre und erteilte die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Sie stützte dies auf ein amtsärztliches Gutachten. Demnach könne beim Führerscheinbesitzer, der an einem nicht insulinpflichtigen Diabetes mellitus Type 2 erkrankt ist, eine „Progredienz nicht ausgeschlossen werden“. Voraussetzung für eine solche Einschränkung ist allerdings, dass beim Betroffenen eine Erkrankung vorliegt, bei der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft im konkreten Fall mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss, die die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränkt. Das Gutachten reichte daher als Grundlage für die Beantwortung der zu klärenden Rechtsfragen und den vorgenommenen Einschränkungen der Lenkberechtigung nicht aus.
Umschreibung eines ausländischen Führerscheines 2025-0.209.727 (VA/BD-V/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten Landespolizeidirektion (LPD) Wien, Verkehrsamt	Der Besitzer eines syrischen Führerscheins brachte im Juni 2021 bei der LPD Wien einen Antrag auf Umtausch in einen österreichischen Führerschein ein. Nachdem die VA die mehr als zwei Jahre lange Verfahrensdauer beanstandet hatte, stellte der Betroffene im Juli 2023 einen Antrag auf Umtausch bei der BH St. Pölten. Diese verkannte, dass der Antrag zuständigheitshalber an die LPD Wien weiterzuleiten gewesen wäre – wie später auch das Landesverwaltungsgericht NÖ feststellte. Dies führte zu einer weiteren Verfahrensverzögerung.
Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode 2025-0.173.596 (VA/BD-WF/C-1)	Universität Wien	Eine Studierende beantragte bei der Universität Wien im März 2025 per E-Mail die Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode. Die VA beanstandete, dass die Universität den Antrag irrtümlich nicht intern an die zuständige Studienprorammlleitung weitergeleitet hatte. Erst bei einer entsprechenden Nachfrage der Betroffenen Ende April 2025 wurde der Antrag in der Folge bewilligt. Die Universität stellte Maßnahmen zur besseren Gestaltung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe in Aussicht.

## Mai

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3	Wiener Landeshauptmann (LH), Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen bei Aufenthaltstitelverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten, was die VA kritisierte.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 1	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Strafvollzug – Anstaltsbücherei 2025-0.056.005 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse beklagte, dass es keine Gefangenenebücherei in der Justizanstalt Hirtenberg gäbe, sondern nur einen Bücherschrank auf der Abteilung. Damit wird der gesetzlichen Vorgabe nach Einrichtung und Ausstattung einer „Bücherei“ nicht entsprochen. Sollte aufgrund Raumknappheit die Lagerung entlehnbarer Bücher und Zeitschriften in einem Raum nicht möglich sein, ist der Bestand zentral zu erfassen. Die aktuell zu haltenden Listen sind auf den Abteilungen aufzulegen, sodass Insassen jederzeit aus den Listen bestellen können.
Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ 2025-0.312.505 (VA/BD-LF/C-1)	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	Im Jänner beantragte ein Mann beim BML die Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“. Erst nach Einschreiten der VA forderte die Behörde den Betroffenen im Mai zur Vorlage ergänzender Unterlagen auf. Da das BML nicht begründete, weshalb diese Aufforderung nicht zeitnäher erfolgen konnte, war die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer berechtigt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Keine Akteneinsicht 2025-0. 016.761 (VA/BD-LF/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten	Ein Mann beantragte Akteneinsicht, die wegen eines monatelangen Krankenstands des Sachbearbeiters unterblieb, und die die VA daher beanstandete. Aufgrund des Prüfverfahrens der VA ermöglichte die Behörde dem Betroffenen schließlich Akteneinsicht. Der Beschwerdegrund wurde damit behoben.
Ablehnung Heilverfahren 2024-0.887.982 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die PVA teilte einer Frau aus Wien mit, dass für ein Heilverfahren keine Notwendigkeit bestehe. Auf Nachfrage der VA führte die PVA jedoch mangelnde Kurfähigkeit als Grund für die Ablehnung an. Auf diesen Widerspruch hingewiesen, bedauerte die PVA, dass es hier zu einer fehlerhaften Begründung gekommen war.
Lösung eines Eintrags im Führerscheinregister 2025-0.315.739 (VA/BD-V/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Vöcklabruck	Die VA beanstandete, dass es die BH Vöcklabruck zunächst unterließ, einen Eintrag im Führerscheinregister zu löschen, nachdem der Bescheid über die Entziehung einer Lenkberechtigung bereits außer Kraft getreten war. Diese Unterlassung führte dazu, dass der Führerscheinbesitzer keine zusätzliche Klasse in seinen Führerschein bei einer anderen Führerscheinbehörde eintragen lassen konnte. Die Behörde holte die Lösung nach.

## April

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 1	Wiener Landeshauptmann (LH), Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen bei Aufenthaltstitelverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten, was die VA kritisierte.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 12	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Asyl – Dauer des Rechtmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 1	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Fehlerhafte Ausstellung eines Personalausweises 2025-0.157.683 (VA/BD-I/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Bludenz	Die VA beanstandete, dass die BH Bludenz die Eintragung eines britischen akademischen Grades in einem neu beantragten Personalausweis zu Unrecht verweigert hatte. Im Prüfverfahren wies das Bundesministerium für Inneres auf die geltende Rechtslage hin und die Behörde stellte daraufhin dem Betroffenen gebührenfrei einen neuen Personalausweis mit dem gewünschten Titel aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dienstrecht – Neuberechnung des Vorrückungsstichtags 2025-0.113.012 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Salzburg	Die VA beanstandete, dass die Dienstbehörde nahezu 13 Monate benötigte, ehe sie die Neuermittlung des Vorrückungsstichtages abschloss. Die LPD Salzburg gab an, dass die Bearbeitung dieses speziellen Falles zeitintensiv gewesen sei, ohne jedoch darzulegen, welche über den Regelfall hinausgehenden Erhebungen konkret getätigt worden waren. Erfreulicherweise teilte das BMI in seiner Stellungnahme mit, dass der Fall mit Bescheid im März 2025 abgeschlossen worden war.
Bauliche Mängel 2025-0.282.674 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In mehreren Hafträumen der Justizanstalt Graz-Jakomini musste Schimmel in den Nasszellen über dem Waschbecken festgestellt werden. Zudem lag ein Fensterstock in einer Zelle zum Innenhof frei. Verputz und Mauerwerk waren abgekratzt. Die Anstaltsleitung sagte eine prompte Behebung der Mängel zu.
Lange Verfahrensdauer 2025-0.191.422 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Das Gericht schloss ein Zivilverfahren Anfang Dezember 2024. Es fällte und fertigte das Urteil erst Anfang April 2025 ab – nachdem es auf die gegenständliche Beschwerde bei der VA hingewiesen worden war. Die VA kritisierte die lange Dauer der Urteilsfällung und Ausfertigung, die die gesetzlich normierte vierwöchige Frist überschritten hatte.
Lange Klassifizierungsdauer 2025-0.104.711 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Das BMJ hat eine „Klassifizierung“ in ein Forensisch-therapeutisches Zentrum binnen sechs Wochen vorzunehmen. Im gegenständlichen Fall wurde das Urteil im Oktober 2024 rechtskräftig, die Bestimmung des Forensisch-therapeutischen Zentrums erfolgte aber erst mit Februar 2025.
Unterlassene Antwort 2024-0.922.913 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Der Rechtsanwalt eines Mannes ersuchte eine Justizanstalt um nähere Informationen zur Überstellung seines Mandanten. Die Justizanstalt hatte es unterlassen, diesen in Kenntnis zu setzen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Krankenversicherung – Heilbehelf 2025-0.242.084 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Bei einer Minderjährigen wurde eine Trichterbrust diagnostiziert. Die ÖGK lehnte die Kostenübernahme für eine – minimalinvasive – Saugglockentherapie (über rund 1.000 Euro) zunächst ab. Dies, obwohl die Saugglocke von der Spezialambulanz für Trichter- und Kielbrust am AKH Wien verordnet worden war und besagte Therapieform geeignet ist, einen späteren chirurgischen Eingriff zu verhindern. Nach Einschreiten der VA sagte die ÖGK die Übernahme der Kosten zu.
Bewilligung einer Begleitperson für onkologischen Rehabilitationsaufenthalt 2025-0.129.396 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Frau leidet an Pankreaskrebs und suchte postoperativ um Bewilligung einer onkologischen Reha inkl. einer Begleitperson (Ehegatte) an. Dieser Aufenthalt wurde der Betroffenen zwar bewilligt, nicht jedoch der Begleitperson. Da die Frau nach Darstellung des Ehegatten schwer pflegebedürftig und inkontinent sei, sei ein Aufenthalt ohne Begleitperson nicht möglich. Zunächst verwies die PVA darauf, dass ausreichend Pflegepersonal in der Einrichtung zu Verfügung stehe. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens und nochmaliger chefärztlicher Überprüfung bewilligte die PVA schließlich doch auch den Aufenthalt für eine Begleitperson.
Reha-Antrag 2025-0.071.855 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann leidet an einer Muskeldystrophie und versucht so gut wie möglich, seine Selbständigkeit zu bewahren. Laut der vorliegenden ärztlichen Befunde benötige er zumindest einmal jährlich einen Rehabilitationsaufenthalt, um seine Selbständigkeit und Mobilität zu erhalten und einen erhöhten Pflegebedarf hinauszuzögern. Zudem würde die Nicht-Durchführung regelmäßiger Rehabilitation zu vermehrten sekundären Erkrankungen, insbesondere des Bewegungsapparates, aber auch des Herz-Kreislaufsystems und der Lunge führen. Die PVA lehnte seine Reha-Anträge seit 2024 mehrmals ab. Nach Einschreiten der VA wurde die Reha genehmigt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ausschluss der EAG-Förderung von bar bezahlten Investitionskosten 2024-0.018.792 (VA/BD-U/C-1) 2024-0.579.700 (VA/BD-U/C-1)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)  Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)	Zwei Förderwerber beschwerten sich bei der VA, dass ihre jeweiligen Anträge auf einen Investitionszuschuss zur Errichtung ihrer Photovoltaik-Anlagen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) abgelehnt worden waren. Die Förderabwicklungsstelle begründete die Ablehnungen mit dem Hinweis, dass Barzahlungsrechnungen der Förderwerber als Zahlungsnachweise ausgeschlossen sind. Auf diese Weise soll Fällen von Geldwäsche bzw. Betrug vorgebeugt werden. Zudem würden Belege über unbare Zahlungsformen ein höheres Niveau an Transparenz und Dokumentation bieten. Diese Argumente waren für die VA nicht nachzu vollziehen, da die Behörde die berücksichtigten Zahlungsnachweise bisher nur in formaler Hinsicht prüfte, ohne den tatsächlichen Zahlungsvor gang zu überprüfen. Aus Sicht der VA war daher auch im Fall von Überweisungsbelegen eine etwaige nachträgliche Rückzahlung des Betrages an den Förderwerber durch ein Unternehmen nicht völlig auszuschließen. Die VA sah darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung, da die Behörde ohne ausreichend sachliche Begründung zwischen zwei zulässigen Zahlungsformen differenzierte. Die VA regte beim BMWET eine Gesetzesänderung an, die alle zulässigen Zahlungsformen berücksichtigt.
Zwang zum "Gendern" an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPH Bgld) 2024-0.131.346 (VA/BD-UK/C-1)	(ehemaliges) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Laut internen Richtlinien der PPH Bgld konnte ein Studium nicht positiv ab geschlossen werden, wenn die Verwendung einer „geschlechtergerechten Sprache“ konsequent verweigert wurde. Spätestens ab dem 5. Semester waren schriftliche Arbeiten, in denen nicht „gegendar“ wurde, negativ zu beurteilen. Nach Einschreiten der VA forderte das (ehemalige) BMBWF als Aufsichtsbehörde, diese Richtlinien zu überarbeiten. Das Rektorat der PPH Burgenland akzeptiert nunmehr ausschließlich Regelungen, die das Nichteinhalten des „Genderns“ in milderer Form (z.B. Punktabzug von 10 %) ahnden. Auch wenn Kritikpunkte bleiben, erkennt die VA diese Verbesserung an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Umschreibung eines ausländischen Führerscheins 2025-0.097.420 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien Verkehrsamt	Das Wiener Verkehrsamt benötigte mehr als sechs Monate, um einen syrischen Führerschein in einen österreichischen Führerschein umzuschreiben. Mehr als drei Monate dauerte dabei allein die Weiterleitung des Führerscheines zur Echtheitsüberprüfung an das Bundeskriminalamt. Die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer war daher berechtigt.
Gewährung einer Studienunterstützung 2025-0.181.742 (VA/BD-WF/C-1)	Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Linz	Ein Mitarbeiter der Stipendienstelle Linz machte die Weitergewährung einer Studienunterstützung von einem bestimmten Studienerfolgsnachweis abhängig. Das BMFWF stellte klar, dass dies aufgrund der bisherigen Studienleistungen der Betroffenen nicht erfolgen hätte dürfen und veranlasste die Auszahlung der Studienunterstützung.

## März

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 2	Wiener Landeshauptmann (LH), Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen bei Aufenthaltstitelverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten, was die VA kritisierte.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 17	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Strafvollzug – Absonderung 2024-0.704.246 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse wurde in der JA Klagenfurt abgesondert. Keinem Bediensteten ist aufgefallen, dass der Insasse keine Hausschuhe besitzt, ebenso, dass er über keine Bettwäscheüberzüge verfügt. Die Ausfolgung einer zweiten Decke scheiterte daran, dass der Nachtdienst über kein Lager mit Decken oder sonstiger Haftraumausstattung verfügte. Mittlerweile wurde ein solches „Reserve-Lager“ eingerichtet.
Strafvollzug – Gefangenepost 2024-0.135.923 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Der Schriftverkehr mit dem EGMR ist privilegiert. Dennoch wurde einem Insassen der JA Eisenstadt ein solcher Brief geöffnet übergeben. Laut Stellungnahme des BMJ wurden die Abteilungskommandanten bereits angehalten, genaueres Augenmerk bei der Bearbeitung solcher Insassenpost zu legen.
Kinderbetreuungsgeld – grenzüberschreitender Fall 2024-0.002.646 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	In einem grenzüberschreitenden Fall erhielt eine Mutter einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld erst 21 Monate nach Antragstellung.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinderbetreuungsgeld- grenzüberschreitender Fall  2023-0.641.942 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)  Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Obwohl eine Familie in einem grenzüberschreitenden Fall umfangreiche Unterlagen vorgelegt hatte, erhielt sie erst nach mehr als vier Jahren nach Antragstellung das Kinderbetreuungsgeld.
Witwenpension – Bearbeitungsdauer  2025-0.133.717 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS )	Eine Frau stellte im Dezember 2023 einen Antrag auf Witwenpension. Da die Daten zu ihrem Einkommen unvollständig waren, gewährte ihr die Behörde im März 2024 einen Pensionsvorschuss. Spätestens mit November 2024 lagen sämtliche Unterlagen vor, um endgültig über den Pensionsantrag zu entscheiden. Dennoch bliebt der Antrag bis Ende Februar 2025 unerledigt.
Erstattung von Kosten der Krankenbehandlungen  2025-0.066.659 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Eine Frau wandte sich an die VA, nachdem sie bei der ÖGK die Erstattung der Kosten von Krankenbehandlungen beantragt hatte und ihr nicht der gesamte Betrag überwiesen worden war. Nach Einschreiten der VA korrigierte die ÖGK den Fehler und wies alle offenen Kostenerstattungen an.
Erstmalige Pensionserhöhung  2025-0.027.919 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS )	Ein Mann beschwerte sich bei der VA über die SVS, weil seine Pensionsleistung ab Jänner 2025 nicht um den gesetzlich festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht worden war. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA führte die SVS die Pensionsanpassung durch.
Ablehnung der Förderung einer PV-Anlage einer Wohnungseigentümergemeinschaft  2024-0.185.357 (VA/BD-U/C-1)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	Eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) beschwerte sich bei der VA, dass ihr Antrag auf Förderung ihrer PV-Anlage abgelehnt worden war. Die Förderungsabwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) begründete die Ablehnung damit, dass die Antragstellung im Namen der von der WEG bestellten Hausverwaltung (GmbH) und erst nach Erteilung des Montageauftrags erfolgt war. Nach Einschreiten der VA räumte das BMK ein, dass die OeMAG fälschlich die Hausverwaltung als Förderwerberin registriert hatte. Da eine WEG einen Förderantrag auch nach dem Auftrag zur Montage einbringen darf, gewährte die OeMAG die beantragte Förderung.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Amtswegige Prüfung der Abwicklung von Klimabonus-Auszahlungen 2022-0.869.949 (VA/BD-U/C-1)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	Da sich im Herbst 2022 weit über 300 Personen bei der VA über Probleme bei der Auszahlung des Klimabonus sowie den Umgang mit ihren Anfragen beschwerten, leitete die VA eine amtswegige Prüfung ein. Dabei stellte sie fest, dass viele Personen den Klimabonus nicht erhielten, weil das BMI bzw. andere Ressorts mangels einer Vorgabe im Gesetz bestimmte, nötige Daten nicht an das BMK übermittelt hatten. Der Gesetzgeber löste diese Probleme durch zwei Gesetzesnovellen. Die Erhebungen der VA bewirkten zudem Verbesserungen im Bereich der „Klimabonus-Hotline“ beim Umgang mit telefonischen Anfragen sowie der Qualität ihrer Serviceleistungen.
Berechnung des Besoldungsdienstalters – Verfahrensdauer 2024-0.861.068 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Bildungsdirektion (BD) Wien	Ein Lehrer trat seinen Dienst an einer Wiener Schule im September 2020 an. Bis Ende 2024 berechnete die BD Wien sein Besoldungsdienstalter nicht. Nach Einschreiten der VA vollendete sie die Berechnung im Februar 2025. Die VA kritisierte die lange Verfahrensdauer.
Verfolgung eines ehemaligen Zulassungsbesitzers nach einem Kennzeichendiebstahl 2024-0.285.071 (VA/BD-V/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Amstetten Bezirkshauptmannschaft (BH) Wiener Neustadt Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden	Ein Autofahrer zeigte den Diebstahl seiner KFZ-Kennzeichenplatten bei der Polizei an und erhielt neue Kennzeichen zugewiesen. Lange danach bekam er als vormaliger Zulassungsbesitzer Anonym- bzw. Strafverfügungen mehrerer BHs wegen Überschreitungen der Geschwindigkeit. Er musste die Behörden aktiv auf den Diebstahl seiner alten Kennzeichen hinweisen, damit die Verfahren eingestellt werden. Als Grund nannten die Behörden Fehler von Mitarbeitern bei der Datenübernahme aus der Zulassungsevidenz. Entsprechende Nachschulungen seien erfolgt. Anpassungen bei den IT-Anwendungen seien laut BMK und BMI nicht erforderlich.
Verfolgung eines ehemaligen Zulassungsbesitzers nach einem Kennzeichendiebstahl 2024-0.285.071 (VA/BD-V/C-1)	Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung (MA) 67	Die MA 67 erließ eine Anonymverfügung gegen einen vormaligen Zulassungsbesitzer, der bereits den Diebstahl seiner Kennzeichenplatten bei der Polizei gemeldet und ein neues Kennzeichen zugewiesen erhalten hatte. Die Behörde gestand einen „Bearbeitungsfehler“ ein und wies darauf hin, dass der Kennzeichendiebstahl nicht eindeutig im System ersichtlich gemacht gewesen sei. Das BMI wies die VA jedoch allgemein darauf hin, dass aus der jeweiligen Auskunft der BMI-Plattform sehr wohl „klar und eindeutig ersichtlich“ sei, dass das betreffende Kennzeichen zum Tatzeitpunkt nicht mehr zugelassen war.

## Februar

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission – Verfahrensdauer 2024-0.624.425 (VA/BD-FG/A-1)	Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK)	Die B-GBK hat ihre Gutachten innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages zu erstatten. Eine Frau wandte sich an die VA, weil sie seit mehr als einem Jahr wartete. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltung dar. Die B-GBK bedauerte ausdrücklich die lange Verfahrensdauer. Grund dafür sei der massive Anstieg der Anträge, die mit den vorhandenen Ressourcen nicht in der vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. Auch sei die normierte Frist schon aufgrund der Erhebungen und Fristenläufe in der Praxis kaum einhaltbar. Außerdem seien bei Anträgen oft Verbesserungen nötig und die Sachverhalte würden immer komplexer. Man sei aber um Verbesserungen bemüht und werde dazu eine Evaluation durchführen.
Akteneinsicht 2025-0.002.002 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens beantragte ein Betroffener in seinem Antrag auf Begründung und Fortführung auch „volle und unbeschränkte Akteneinsicht“. Der letzte Teil des Antrags blieb von der Staatsanwaltschaft unbeachtet, was die lange Dauer von acht Monaten bis zur Gewährung erklärte.
Aktenverwaltung 2025-0.057.790 (VA/BD-J/B-1)	Datenschutzbehörde (DSB)	Aufgrund der enormen Anzahl an Eingaben einer einzelnen Person (fallweise mehr als 600 (!) E-Mails an einem Wochenende) war/ist es der DSB nicht mehr möglich, alle Eingaben zeitnahe zu bearbeiten. Es kam dadurch zu einer verzögerten Vorlage einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und zu einer Verwechslung der Aktenzahlen in der Aktenvorlage.
Kinderbetreuungsgeld 2025-0.064.100 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Die ÖGK teilte einer Familie mit Neugeborenem mit, dass das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus für den Papamontat erst dann gewährt werden könnten, wenn auch eine Anmeldebescheinigung für das Kind vorliegt, obwohl beide Eltern bereits über eine Anmeldebescheinigung für EU-Bürger verfügten. Dies führte zu einer Verzögerung, da dafür die Ausstellung eines Reisepasses nötig war. Die VA wies die ÖGK darauf hin, dass die Anmeldebescheinigung nur deklarativ gilt und bei EU-Bürgern und EU-Bürgern Familienleistungen bereits ab dem Zeitpunkt zu gewähren sind, an dem alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall – Verfahrensdauer 2025-0.027.903 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Die Eltern eines Kleinkindes warteten neun Monate auf die Entscheidung zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld. Das FA prüfe weiterhin, da ein Elternteil bei einer Internationalen Organisation arbeite und daher für Drittstaatsangehörige kein Anspruch auf österreichische Familienleistungen bestehe. Die VA teilte der zuständigen Familienministerin mit, dass es sich hier nicht um eine internationale Organisation, sondern um eine internationale NGO mit Sitz in Wien handelt. Daraufhin wurden Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld gewährt.
Familienbeihilfe – Verfahrensdauer 2024-0.873.753 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Die erste Entscheidung über einen Antrag auf Familienbeihilfe lag erst nach mehr als eineinhalb Jahren vor, die Beschwerdevorentscheidung erst nach fünf Jahren. In ihrer Stellungnahme begründete die Familienministerin die lange Dauer der Verfahren mit der Vielzahl an eingebrachten und teils widersprüchlichen Unterlagen der Eltern, die ein umfangreiches Ermittlungsverfahren notwendig machten. Auch ein besonders umfangreiches Ermittlungsverfahren kann aber eine derart massive Überschreitung der gesetzlichen Verfahrensdauer nicht rechtfertigen..
Berufsunfähigkeitspension 2025-0.026.905 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann er hob Klage, nachdem die PVA seinen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension abgelehnt hatte. Er verstarb noch vor Abschluss des Verfahrens. Als seine Rechtsnachfolgerin schloss seine Schwester einen Vergleich mit der PVA vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien. Demnach verpflichtete sich die PVA zur Zahlung der Berufsunfähigkeitspension binnen 14 Tagen. Da keine Zahlung einlangte, wandte sich die Frau an die VA. Die PVA räumte ein, einen Bescheid über die Zuerkennung der Pension erst Wochen später an die Betroffene übermittelt und die Nachzahlung angewiesen zu haben.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Pflegegeldverfahren – Hausbesuch trotz Kenntnis über Ableben der Antragstellerin  2024-0.821.125 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Im Juli 2024 verständigte der Sohn die PVA über das Ableben seiner Mutter, die einen Monat zuvor die Erhöhung des Pflegegeldes beantragt hatte. Trotzdem kündigte die PVA Ende September 2024 einen Hausbesuch bei der Verstorbenen an. Der Mann informierte die PVA nochmals über das Ableben seiner Mutter. Der Hausbesuch wurde dennoch durchgeführt und die Pflegerin erkundigte sich nach dem Verbleib der Mutter. Zusätzlich sprach die PVA beinahe acht Monate lang nicht über den Pflegegeldantrag ab. Grund für das Fehlverhalten der PVA war eine Fehlspeicherung bei der Eingabe des Hausbesuchs. Außerdem wären noch Nachforschungen erforderlich gewesen..
Unfallversicherung – Arbeitsunfall – Behandlungskosten  2024-0.797.881 (VA/BD-SV/A-1)	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)	Ein Mann erlitt einen Arbeitsunfall. Da der Dienstgeber trotz mehrfacher Aufforderung keine Unfallmeldung erstattete, musste er die Behandlungskosten zunächst selbst tragen. Eine Prüfung durch die AUVA fand nicht statt. Nach Einschreiten der VA räumte die AUVA ein, dass der Fall intern nicht hätte abgeschlossen werden dürfen. Vielmehr hätte man die Meldung mangels Mitwirkung des Dienstgebers als hinreichend und glaubwürdig einstufen müssen. Letztlich ließ die AUVA den Fall als Arbeitsunfall einstufen und stellte dem Betroffenen keine Kosten in Rechnung.
Abfertigungsanspruch bei Wechsel vom Bundes- in den Landesdienst  2024-0.170.562 (VA/BD-UK/C-1)	Bildungsdirektion (BD) OÖ	Einer Frau drohte aufgrund ihres Wechsels vom Bundesdienst auf eine Stelle als Pflichtschullehrerin in OÖ der Verlust ihrer Anwartschaftszeiten für die „Abfertigung alt“. Nach Einschreiten der VA stellte die BD OÖ klar, dass der Betroffenen trotz des Dienstgeberwechsels sämtliche Ansprüche aus der „Abfertigung alt“ zuständen.

## Jänner

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 5	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer Anzahl der berechtigten Beschwerden: 2	Wiener Landeshauptmann (LH) Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen bei Aufenthaltstitelverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten, was die VA kritisierte.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 74	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Anmeldung ohne Wissen des Eigentümers 2024-0.911.476 (VA-BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Gemeinde Gosau	Die VA beanstandete, dass die Gemeinde Gosau die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes ohne Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Meldezettels vorgenommen hatte. Die Meldebehörde nahm irrtümlich an, die Unterkunftnehmerin sei auch Eigentümerin des Objekts. Aufgrund einer schriftlichen Belehrung über die einschlägigen melderechtlichen Bestimmungen und der Anweisung durch das BMI, umgehend die Hauptwohnsitzmeldung zu stornieren, sah die VA den eingestandenen Fehler als in Behebung befindlich an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
FPG – Ausstellung eines Fremdenpasses 2024-0.860.288 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses erreichte das BFA im April 2024. Erst mit Dezember 2024 setzte die Behörde erkennbare Verfahrensschritte, indem sie dem Antragsteller zur Abnahme von Fingerprints und Gebührenzahlung vorlud. Die Behörde überschritt daher die Entscheidungsfrist von drei Monate um weitere fünf Monate.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2024-0.860.260 (VA/BD-I/C-1)	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ LReg)	Eine Inderin stellte im Dezember 2022 beim Amt der NÖ LReg einenquotenpflichtigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zum Zweck der Familienzusammenführung. Weil kein Quotenplatz aus der Niederlassungsverordnung 2022 mehr zur Verfügung stand, reihte die Behörde den Antrag auf die Warteliste. Sie wies den Quotenplatz gegen Ende Mai 2023 zu, setzte in der Folge jedoch aufgrund des hohen Aktenfalls bis Dezember 2024, somit über 1,5 Jahre hinweg, keine erkennbaren Verfahrensschritte. Das Amt der NÖ LReg bewilligte den Antrag im Dezember 2024.
Versand einer Wahlkarte an falsche Adresse 2024-0.725.674 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Gemeinde Röhrenbach	Die Gemeinde Röhrenbach gestand ein, die übermittelte Adressänderung eines Mannes nicht in das Zentrale Wählerregister eingetragen zu haben. Dadurch kam es zu einem Versand der Wahlkarte an eine falsche Adresse. Noch im Prüfverfahren nahm die Gemeinde eine Korrektur der Adresse im Zentralen Wählerregister vor und ersuchte beim Betroffenen um Entschuldigung. Die VA sah den Mangel daher als behoben an.
Fehlerhafte Auskünfte der Wahlbehörde 2024-0.720.568 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Gemeinde Piesendorf	Das BMI räumte im Prüfverfahren ein, dass die Nachfrage eines Mannes nach einer Sendungsnummer zwecks Sendungsverfolgung seiner Wahlkarte fehlerhaft beauskunftet wurde. Auch erfolgte die Aufklärung zur Bereithaltung nicht behobener Wahlkarten am Wahltag durch eine Bedientete der Gemeinde Piesendorf missverständlich. Aufgrund der erfolgten Sensibilisierung sah die VA die eingestandene fehlerhafte Auskunftserteilung als behoben an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Unangemessene Äußerung einer Wahlbehörde 2024-0.719.314 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Magistrat der Stadt Wien	Der Magistrat der Stadt Wien räumte ein, dass eine Vertrauensperson im Wahllokal bei der Identitätsfeststellung einer Wählerin im Zuge der Nationalratswahl 2024 einen unangemessenen Scherz über ihren Familiennamen gemacht hatte. Das eingestandene Fehlverhalten sah die VA aufgrund erfolgter Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen als behoben an.
Dauer der Berichtigung einer Geburtsurkunde 2024-0.466.995 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Standesamt Wien-Zentrum	Die VA beanstandete die fortgesetzte Untätigkeit des Standesamtes Wien-Zentrum in einem Berichtigungsverfahren. Da das insgesamt vier Jahre anhängige Verfahren im Dezember 2024 abgeschlossen wurde, sah die VA den Beschwerdegrund als behoben an.
Strafvollzug – Vollzugsortsänderung 2024-0.905.495 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Anträge sind zu erledigen, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. Ein Zuwarten auf künftige möglicherweise positive Entwicklungen sieht das Gesetz nicht vor. Eine Überstellung nach Freiwerden von Haftkapazität in der begehrten Zielanstalt kann dann auch amtsweig ohne Antrag erfolgen.
Strafvollzug – Haftraumausstattung 2024-0.788.473 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In Mehrpersonenhafräume sind den Insassen absperrbare Kästchen zur Verfügung zu stellen. Dies nicht nur um Entwendungen bei Abwesenheit des Insassen (Arbeit, Bewegung im Freien) zu verhindern, sondern auch um Hygieneartikel geschützt verwahren zu können.
Amateurfunkbewilligung – Antragsformular 2024-0.757.781 (VA/BD-PT/B-1)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Wird von der Behörde ein vorformuliertes Antragsformular erstellt, so ist dieses so auszustalten, dass es zur Ausschöpfung des gesetzlich möglichen Berechtigungsumfangs bzw. der gesetzlich möglichen Berechtigungsduer kommt, außer sachliche Argumente sprechen dagegen.
Invaliditätspension – Auszahlung nach gerichtlichem Vergleich 2024-0.831.429 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs vom Oktober 2024 verpflichtete sich die PVA, einem Mann eine Invaliditätspension im gesetzlichen Ausmaß zu gewähren. Wenige Wochen später forderte die PVA den Betroffenen (abermals) zur Übermittlung bereits vorliegender Unterlagen auf. Die PVA gestand gegenüber der VA ein, die Unterlagen irrtümlicherweise angefordert zu haben. Mittlerweile wurden die Auszahlung der Invaliditätspension bescheidmäßig zuerkannt und eine entsprechende Nachzahlung veranlasst.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Reha-Aufenthalt – Bewilligung 2024-0.800.362 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann suchte um einen Rehabilitationsaufenthalt in St. Georgen im Attergau an. Der Oberösterreicher leidet unter einer beidseitigen Lähmung der Beine und starken Schmerzen. Daher sei ihm eine lange Anreise nicht möglich, zudem benötige er laut ärztlichem Attest eine Begleitperson. Die PVA bewilligte zunächst nur einen Reha-Aufenthalt in Baden bei Wien. Die Distanz sei zu weit und zudem sei es dort nicht möglich, Begleitpersonen mitzunehmen. Nach Einschreiten der VA bewilligte die PVA die Reha in St. Georgen.
Kostenübernahme geschlechtsangleichende OP im Ausland 2024-0.790474 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Nach Einschreiten der VA erklärte sich die ÖGK bereit, die Kosten für eine OP in München zu übernehmen. Der Grund für die Bewilligung sei die geringe Anzahl an diesbezüglichen Kapazitäten in Österreich sowie die geringe Fallzahl an derartigen Operationen. Hierzulande hätte der Betroffene erst im Jänner 2027 einen Termin erhalten. Die Wartezeit auf die OP in Deutschland beträgt ein Jahr und hat zudem medizinische Vorteile.
AMS – Aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels 2024-0.593.236 (VA/BD-SV/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Das AMS verfügte mit Bescheid die Einstellung des Leistungsbezuges eines Arbeitslosen aus der Steiermark. Trotz rechtzeitiger Einbringung eines Rechtsmittels zahlte das AMS die Geldleistung nicht weiter, und der Betroffene wurde beim zuständigen Krankenversicherungsträger abgemeldet. Die VA stellte fest, dass die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS verabsäumt hatte, einen Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels in den Bescheid aufzunehmen. Das BVwG wies die Beschwerde des Betroffenen ab, weshalb seitens des AMS keine entsprechenden Nachzahlungen mehr zu leisten waren.
Anrechnung von Vordienstzeiten 2024-0.711.751 (VA/BD-UK/C-1) 2024-0.711.733 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Bildungsdirektion (BD) Wien	In zwei Fällen von Lehrern versäumte es die BD Wien seit 2021, das Besoldungsdienstalter zu berechnen. Sie wandten sich im Herbst 2024 deshalb an die VA. Das BMBWF führte als Begründung für die Verzögerung die aufgrund der Judikatur des EuGH erforderlichen zahlreichen Neuberechnungen an. Diese Problematik ist aber bereits seit etlichen Jahren bekannt. Daher hätten schon längst personelle Anpassungsmaßnahmen gesetzt werden können. Dass dies nicht in ausreichendem Maße erfolgte, war von der VA zu beanstanden.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Anrechnung von Vordienstzeiten 2024-0.661.051 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Bildungsdirektion (BD) Wien	Eine Lehrerin war bereits seit Herbst 2021 im Dienst. Dennoch hatte die BD Wien die Berechnung ihres Besoldungsdienstalters auch im Herbst 2024 noch nicht abgeschlossen. Nach Einschreiten der VA holte die BD dies zeitnah nach.
Umschreibung einer deutschen Lenkberechtigung 2024-0.699.199 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) NÖ Polizeikommissariat (PK) Wiener Neustadt	Ein Mann wandte sich bezüglich einer von ihm beim PK Wiener Neustadt beantragten Umschreibung seiner deutschen Lenkberechtigung an die VA. Die Behörde habe ihm falsche Auskünfte erteilt. Die VA kritisierte die fehlerhafte Auskunft des PK Wiener Neustadt zu einer Führerscheinklasse.
Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation 2024-0.838.470 (VA-BD/WF-C-1)	Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz sieht für die Bewertung eines ausländischen Bildungsabschlusses eine Frist von maximal drei Monaten vor. Im Beschwerdefall dauerte die Bewertung mehr als zehn Monate. Gründe dafür, die nicht der Behörde zuzurechnen wären, wurden nicht vorgebracht. Die VA beanstandete daher die Verfahrensdauer.